

Cybermobbing von Schülern – die Schonfrist ist abgelaufen

Die Schule leistet ihren Beitrag zur Aufklärung und Prävention von Cybermobbing. Genauso wichtig ist es aber für Opfer zu wissen, dass ihnen Rechtsmittel zur Verfügung stehen – und Täterinnen und Täter zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Pro Juventute lancierte im Jahr 2012 eine Kampagne gegen Cybermobbing unter Jugendlichen. Unter anderem warb sie auf Plakaten mit dem Slogan: «Cybermobbing verletzt und kann bis zum Suizid führen.» Diese Aussage wurde im September 2017 traurige Realität. Eine 13-jährige Schülerin aus dem Kanton Aargau nahm sich das Leben. Sie war zuvor intensivem Cybermobbing ausgesetzt. In der betroffenen Schule wurde der Vorfall beinahe schon lehrbuchmässig aufgearbeitet, mit dem Einsatz der Schulsozialarbeit und einem Care-Team. Ausserhalb der Schule und in den sozialen Medien nahm der Fall jedoch zusätzlich Fahrt auf. Auf Facebook, Instagram, Snapchat und WhatsApp feindeten sich einige Jugendliche an und wiesen sich gegenseitig die Schuld zu. Eine mutmassliche Mobbingtäterin prahlte mit dem Tod der Schülerin und drohte einem weiteren Mädchen: «Du wirst genauso sterben wie S.» Die Jugendanwaltschaft schaltete sich zu Recht ein.

Online und offline im Wechselspiel

Es ist höchste Zeit, einige Tatsachen anzuerkennen. Die Schule leistete und leistet mit externen Fachstellen und der Polizei intensive Aufklärungs- und Präventionsarbeit zu Social Media. Der Umgang mit diesen Medien und deren Anwendungen sind für Jugendliche spätestens ab der Oberstufe mittlerweile selbstverständlich. Damit sind auch die Dos and Don'ts auf sozialen Plattformen, was erlaubt ist und was nicht, in dieser Altersgruppe Allgemeinwissen. Erst recht gilt dies, wenn der Umgang mit neuen Medien im Rahmen des Lehrplans behandelt wird. Die Schülerinnen und Schüler wissen heute, was Mobbing ist und welche üblen Verletzungen es zur Folge haben kann. Nach wie vor überwiegt herkömmliches Mobbing eindeutig. Es besteht jedoch eine starke Überlappung von Mobbing mit und ohne digitale Medien. Mehr als vier Fünftel der Jugendlichen, die online gemobbt werden, werden auch offline gemobbt. Wer andere offline mobbt, tut dies mit viermal höherer Wahrscheinlichkeit auch einige Monate später online. Einen grossen Einfluss, wie häufig Mobbing auftritt und wie häufig Mobbingfälle gemeldet werden, haben das Schulklima und die Feedbackkultur im

Klassenzimmer. Sowohl für den Lernerfolg als auch für die Mobbingprävention sind die Lehrer-Schüler-Beziehung und ein gutes Classroom-Management von zentraler Bedeutung.

Das Smartphone ist nicht nur ein äusserst nützlicher Helfer im Alltag, sondern eben auch eine Waffe. Wichtig zu wissen ist, dass online ebenso wie offline das Recht zur Anwendung kommt. Es gibt nach wie vor keinen expliziten Gesetzesartikel, der Cybermobbing unter Strafe stellt. Gerade bei Cybermobbing sind jedoch mehrere Artikel im Strafgesetzbuch anwendbar. Dazu zählen unter anderem üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Drohung oder Nötigung. Bei Sexting machen sich Täter unter Umständen der Verbreitung von Pornografie schuldig. Auch wer gefakte Facebook-Profil erstellt oder sich in ein Profil hackt, kann strafrechtlich verfolgt werden. In der Schweiz ist die Strafmündigkeit mit zehn Jahren relativ früh angesetzt. Konkret bedeutet dies, dass Kinder ab diesem Alter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können und auch sollen.

Opfer sollen sich rechtlich wehren

Wenigen Mobbingtäterinnen und -tätern dürfte bewusst sein, dass auch Kinder zivilrechtlich zu Schadenersatz und Genugtuungszahlungen verpflichtet werden können. Erste Urteile aus Deutschland sind sehr deutlich. Verletzungen von Persönlichkeitsrechten unter Kindern können nicht vollumfänglich nach den geltenden Massstäben für Erwachsene beurteilt werden. Unter Jugendlichen ist der Gebrauch von Schimpfwörtern oder von Formulierungen, die strafrechtlich als Beleidigung einzuordnen sind, oft üblich. Sie sind in gewissem Umfang Teil einer jugendlichen Sprache und geprägt auch von einem noch kindlichen bzw. jugendtypischen Verhalten.

Es gibt aber rote Linien. Eine solche stellt die Verletzung von Persönlichkeitsrechten über Internetportale dar. Persönlichkeitsverletzungen via soziale Medien bleiben einem breiten Benutzerkreis im Prinzip dauerhaft zugänglich. Dies verstärkt die Wirkung gegenüber einer mündlichen und damit in der Wirkung flüchtigen Äusserung massiv. Opfern wird empfohlen, nicht nur Strafanzeige einzureichen,

sondern auch zivilrechtlich Klage zu führen. Zahlreiche Versicherungen bieten neu Cyber-Versicherungen an, welche auch die Kosten für solche Rechtsverfahren übernehmen.

Leistung massiv eingeschränkt

Die Schulen sollten gegenüber Mobbingtäterinnen und -tätern hart durchgreifen. Die Schonfrist ist definitiv abgelaufen. Oft besuchen Täter und Opfer dieselbe Schule. Cybermobbing, allenfalls erst nach Unterrichtschluss begangen, wirkt sich enorm auf die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden des Opfers an der Schule aus. Gerade darin besteht der Anknüpfungspunkt für konsequentes, disziplinarisches Handeln von Lehrpersonen und Schulleitungen. ■

Peter Hofmann

HILFE BEI CYBERMOBBING

Unterstützung und Trost durch Vertrauenspersonen sind im Ernstfall zentral. Vertrauenspersonen können Eltern, Lehrpersonen, der Schulpsychologische Dienst oder Freunde sein. Hilfe bietet die 24-Stunden-Hotline 147 der Pro Juventute per Telefon, SMS und Chat (www.147.ch) oder das Institut für Angewandte Psychologie IAP der ZHAW (www.zhaw.ch/iap/cybermobbing).

Weiter im Text

Landesgericht Memmingen, Urteil vom 3. Februar 2015, Az. 21 O 1761/13: «Unterlassungs- und Schmerzensgeldansprüche bei Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Cyber-Mobbing unter Kindern auf Facebook»

Weiter im Netz

www.zhaw.ch > Dienstleistung > Für Führungskräfte, Einzel- und Privatpersonen > Krisenberatung & Psychotherapie > Spezialangebote > Onlinesucht & Cybermobbing

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh» (www.schulrecht.ch). Seine Meinung kann von den Positionen des LCH abweichen.